STELLUNGNAHME

Öffentliche Beschaffung nachhaltig ausrichten

Stellungnahme des NABU zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 28.07.2025

NABU-Bundesgeschäftsstelle
Dr. Michael Jedelhauser
Senior Referent Kreislaufwirtschaft
Tel.+49 (0)30.28 49 84 1662
michael.jedelhauser@NABU.de

Niels Thürigen
Senior Referent
Transformationsökonomie
Tel.+49 (0)173.51 17 360
niels.thuerigen@NABU.de

Lobby-Registernummer: R001667

Der NABU – mit rund 960.000 Mitgliedern und Fördernden der mitgliederstärkste Umweltverband in Deutschland – bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Vergabebeschleunigungsgesetzes einreichen zu können. Zu kritisieren ist jedoch die äußerst kurze Frist von zweieinhalb Werktagen, die eine fundierte Bearbeitung sowie eine umfassende Beteiligung aller relevanten Akteure erheblich erschwert. Längere Fristen in zukünftigen, vergleichbaren Anhörungen wären daher sehr zu begrüßen.

Allgemeines

Jede Vergabe hat ökologische Auswirkungen

Der NABU begrüßt, dass mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz die Prozesse der öffentlichen Beschaffung digitalisiert und vereinfacht werden sollen und die Förderung des Mittelstands sowie kleiner und innovativer Unternehmen angestrebt wird.

Der vorliegende Entwurf adressiert jedoch zu einseitig das „Wie“ der öffentlichen Beschaffung (Digitalisierung, Beschleunigung der Prozesse etc.) und vernachlässigt das „Was“, nämlich die Frage, welche Waren und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand beschafft werden sollen.

Jeder Einkauf hat ökologische Auswirkungen, etwa durch den Rohstoff- und Energieverbrauch während Herstellung, Konsum bzw. Nutzung und Entsorgung der Produkte. Die öffentliche Beschaffung der EU-Mitgliedsstaaten ist für **elf Prozent der europäischen Treibhausgasemissionen** verantwortlich. Im Baubereich geht sogar ein Viertel der Emissionen auf den öffentlichen Sektor zurück.[1]

Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft kommen zu kurz

Eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung ist zentral, um zum einen zur **Erreichung der Klimaschutz- und Kreislaufwirtschaftsziele** Deutschlands beizutragen und zum anderen mit den immensen finanziellen Mitteln der öffentlichen Hand die **Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten gezielt anzukurbeln**. Zahlreiche

[1] https://www.ecologic.eu/sites/default/files/publication/2023/33007-Report-Public-Procurement-for-Climate-Neutrality.pdf

Unternehmen, insbesondere auch kleine und mittelständische, haben sich auf den Weg in Richtung Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft gemacht, benötigen jedoch Nachfrageimpulse und langfristige Absatzperspektiven, um ihre innovativen Geschäftsmodelle skalieren zu können.

Die Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der Vergabe ist vor diesem Hintergrund elementar, kommt jedoch im vorliegenden Entwurf deutlich zu kurz. Dieser verweist zwar in der Begründung darauf, im „Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung“ (Seite 25) zu stehen, jedoch sind die zahlreichen in der genannten Strategie enthaltenen Maßnahmenvorschläge für eine umweltfreundliche Beschaffung im Entwurf nicht wiederzufinden. **Verbindliche und zeitnahe Vorgaben für eine Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien fehlen.**

Der NABU spricht sich daher für Anpassungen am vorliegenden Entwurf aus, die im Folgenden näher erläutert werden.

Konkrete Anmerkungen zum Entwurf

Artikel 1: Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Nach Artikel 1 des Entwurfs sind Ergänzungen von § 113 GWB vorgesehen, um mittels Verordnungsermächtigung verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen zu stellen. Es ist richtig, dass verpflichtende Anforderungen für eine verbindlichere ökologische Beschaffung notwendig sind. Doch statt diese im Vergabebeschleunigungsgesetz direkt einzuführen, werden sie im Rahmen einer Verordnungsermächtigung lediglich auf die lange Bank geschoben.

Weder die Klima- und Naturkrise noch die zu erwartende starke Zunahme des Beschaffungsvolumens spätestens im Haushalt 2026 durch das Sondervermögen Infrastrukturausbau und Klimaneutralität erlauben ein Aufschieben verbindlicher nachhaltiger Vergabekriterien. Beispielhaft sei an der Stelle die Beschaffung von Stahl genannt: Mit den derzeitigen Vergaberegelungen würden die neuen Steuermilliarden in Richtung günstiger asiatischer Hersteller mit laxeren Umweltauflagen fließen, anstatt die Produktion von grünem Stahl in Deutschland und Europa zu beschleunigen.

Das GWB sollte daher so angepasst werden, dass umweltbezogene Kriterien verbindlich in jedem Vergabeprozess festgeschrieben werden (unterstützt durch entsprechende Praxishilfen, Leistungsblätter etc.). Die AVV Klima kann hierbei als Orientierung dienen, sie ist bislang jedoch nur auf Vergabestellen der Bundesverwaltung begrenzt. Auch sollten sich zukünftige ökologische Anforderungen an die Vergabe nicht nur auf klimafreundliche Leistungen beschränken, sondern zusätzlich kreislaufwirtschaftliche Aspekte (Rohstoffschonung, Abfallvermeidung, Recyclingfähigkeit, Rezyklateinsatz etc.) umfassen (vgl. § 45 KrWG).

Artikel 7: Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Der Entwurf sieht eine Anpassung von § 28 VgV vor, so dass umweltbezogene und soziale Aspekte zukünftig bereits innerhalb der Markterkundung einbezogen werden können. Zwar ist es richtig, ökologische und soziale Fragen so früh wie möglich im Vergabeprozess zu berücksichtigen, es ist jedoch zu befürchten, dass die vorliegende „Kann“-Formulierung keine messbaren Veränderungen der Vergabepraxis erwirken wird. Dies belegen bereits existierende „Kann“-Regelungen in der VgV zur Berücksichtigung

umweltbezogener Aspekte, z.B. § 31 (Leistungsbeschreibung), § 58 (Zuschlagskriterien) und § 59 (Lebenszykluskosten). Solange es den Vergabestellen lediglich ermöglicht wird, Nachhaltigkeitskriterien einzubeziehen, statt sie dazu zu verpflichten, wird eine umweltfreundliche Vergabe auf einzelne Länder und Kommunen, die bei dem Thema vorangehen möchten, beschränkt bleiben.

Das Land Niedersachsen zeigt, wie Verbindlichkeit ausgestaltet werden kann: In seinen Verwaltungsvorschriften zur Nachhaltigen Beschaffung (VV-NB)[2] schreibt das Land vor, dass nachhaltige Aspekte im Wege der Markterkundung zu ermitteln sind. Darüber hinaus ist jedem Beschaffungsprozess eine Bedarfsermittlung mit Blick auf Nachhaltigkeit voranzuschalten, um zu prüfen, ob ggf. auf die Beschaffung verzichtet werden kann, die Reparatur vorhandener Produkte möglich ist oder statt des Kaufs von Eigentum Miet- oder Leasingmodelle sinnvolle Alternativen darstellen.

Weitere Maßnahmen für eine umweltfreundliche Beschaffung

Neben den genannten Anpassungen der im Entwurf vorgesehenen Änderungen in GWB und VgV spricht sich der NABU für folgende Maßnahmen zur Stärkung der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung aus:

Verbindlichkeit & Rechtssicherheit schaffen

Aktuell ist die Einbeziehung nachhaltiger Kriterien in der Vergabegesetzgebung nicht einheitlich geregelt. Während nach §97 GWB diese verbindlich zu berücksichtigen sind, beschränken sich die Vorgaben der VgV auf „Kann“-Formulierungen. Diese fehlende Einheitlichkeit führt zu Rechtsunsicherheit und erschwert eine umweltfreundliche Beschaffung in den Vergabestellen. Verpflichtende und für alle Vergabestellen gleichermaßen gültige „Soll“-Regelungen sind daher notwendig.

Beschaffung umweltschädlicher Produkte verbieten

Der kategorische Ausschluss von Produkten aus der Vergabe erleichtert die Arbeit der beschaffenden Stellen und ermöglicht effektiven Klima- und Umweltschutz. Die in der AVV Klima enthaltene Negativliste, die bislang nur auf Ebene der Bundesverwaltung anzuwenden ist, muss in das Vergabebeschleunigungsgesetz überführt werden und dadurch für alle Vergabestellen gelten. Die stetige Ergänzung der Liste um weitere Produkte ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Konkrete Umsetzungshilfen bereitstellen

Verbindliche Vorgaben zur Vergabe müssen durch konkrete Umsetzungshilfen begleitet werden, um die Vergabestellen bei einer nachhaltigen Beschaffung zu unterstützen. Mittels Leistungsblättern für alle relevanten Produkte/Produktgruppen können umweltbezogene und soziale Kriterien einheitlich und standardisiert berücksichtigt werden. Vorlagen zur Berechnung von Lebenszykluskosten unterstützen zusätzlich die Einbeziehung externer Kosten und ermöglichen dadurch ökologisch orientierte Vergabeentscheidungen.

[2] https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/aufsicht_und_recht/nachhaltige_beschaffung/nachhaltige-beschaffung-in-niedersachsen-120421.html

Umwelt-/Gütezeichen müssen weiter ausgebaut werden. So erleichtern z.B. Nachhaltigkeitslabel für Grundstoffe wie Stahl und Zement die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien, ohne den Zielen der Vergabebeschleunigung entgegenzuwirken.

Ziele festlegen und Fortschritte messen

Daten aus der Vergabestatistik müssen genutzt werden, um Zielsetzungen für eine umweltfreundliche Beschaffung gesetzlich zu verankern, z.B. dass bis 2030 in 100 Prozent der Vergaben Nachhaltigkeitskriterien einbezogen werden müssen. Zusätzlich sollten auf Ebene der einzelnen Vergabestellen konkrete schrittweise Ziele festgelegt werden, um einen Fahrplan zu einer nachhaltigen Ausrichtung der Beschaffung zu setzen und Fortschritte messen zu können.

Kompetenzen schaffen und bündeln

Eine nachhaltige Vergabepraxis erfordert die Schulung der zuständigen Mitarbeitenden in den Vergabestellen. Hierfür müssen ausreichend Angebote und finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Zentrale Stellen wie die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung müssen gestärkt werden. Zusätzlich sollte die Zusammenarbeit zwischen Vergabestellen weiter gefördert werden, z.B. mittels Einkaufsgemeinschaften und dem Austausch von Rahmenverträgen.

Auf ambitionierte EU-Politik hinwirken

Je nachhaltiger die Produkte, die in der EU auf den Markt kommen, sind, desto nachhaltiger kann sich auch die öffentliche Hand ausrichten. Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene für eine ambitionierte Ausgestaltung der EU-Ökodesign-Verordnung einsetzen, um langlebige, reparierbare und recycelbare Produkte zum Standard zu machen. Zusätzlich sind im Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie (Industrial Decarbonisation Accelerator Act, IDAA) sowie der für 2026 geplanten Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge ambitionierte verbindliche Vorgaben für ein Green Public Procurement (GPP) im EU-Vergaberecht zu verankern.

Impressum: © 07/2025, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Dr. Michael Jedelhauser, Niels Thüringen,
Foto: NABU/E. Neuling.